

Februar 2021

Einschulung zum Schuljahr 22/23 - Nachweis Masernschutz

Sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das **Masernschutzgesetz** und bitten Sie, uns im Rahmen der Schulanmeldung **einen Nachweis über den Masernschutz Ihres Kindes vorzulegen**.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen. Dieses ist am 01. März 2020 in Kraft getreten und erweitert für Schulen relevante Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Im Masernschutzgesetz ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler den Nachweis einer Masernimpfung erbringen müssen. Der Nachweis kann im Rahmen der Einschulungsuntersuchung erbracht werden. Ist dies nicht der Fall, genügt ein ärztliches Attest, der Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle.

Kann für ein Kind der erforderliche Masernschutz nicht nachgewiesen werden, ist die Meldung an das Gesundheitsamt durch die Burgwiesenschule erforderlich.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/masernschutz>

<https://www.masernschutz.de/>

Mit freundlichen Grüßen



Wiehl, Rektorin

----- Rücklauf bitte bis 01.04.2020 im Rahmen der Schulanmeldung zurück an die Schule. Vielen Dank! -----

Mein Kind/ Unser Kind _____
Name, Vorname des Kindes geboren am

Mein Kind _____ hat einen bestehenden Masernschutz. Der Nachweis liegt bei (z.B. in Form einer Kopie des Impfausweises. Bitte achten Sie darauf, dass der Name des Kindes erkennbar ist).

Mein Kind _____ hat keinen bestehenden Masernschutz.

Datum, Ort

Unterschrift Erziehungsberechtigte